

Sitzung vom 29. September 2010

**1433. Anfrage (Staatsschutz – Ein aufsichtsfreier Raum?)**

Die Kantonsräte Jean-Philippe Pinto, Volketswil, Josef Wiederkehr, Dietikon, und Christoph Holenstein, Zürich, haben am 5. Juli 2010 folgende Anfrage eingereicht:

Als Folge der Fichenaffäre der 1980er-Jahre wurden dem Staatsschutz 1997 engere gesetzliche Grenzen gesetzt. Das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) sieht vor, dass nur richtige und für die Arbeit des Staatsschutzes relevante Informationen bearbeitet werden dürfen, und dass die Daten periodisch zu überprüfen sind. Ein am 30. Juni 2010 präsentierter Inspektions-Bericht der Geschäftsprüfungsdelegation (GPDeL) der Eidgenössischen Räte stellt eine neuerliche Anhäufung von bearbeiteten Personen fest. Waren 2004 noch 60 000 Personen registriert gewesen, beläuft sich die Zahl heute auf 200 000 Personen. Es kann daher ohne weiteres von einer ungenügend kontrollierten Sammelwut gesprochen werden.

Der Inspektions-Bericht der Geschäftsprüfungsdelegation zeigt auf, dass an der Schaltstelle zwischen den kantonalen und den bundeseigenen Organen Lücken in der Kontrolle bestehen. Der Bund erachtet sich für die Aufsicht über die kantonalen Einheiten zwar als zuständig und beansprucht die Hoheit über die erhobenen Daten, doch er nimmt seine Verantwortung nicht wahr. Die Kantone dagegen sind in ihren Aufsichtsbefugnissen beschränkt und können ohne Zustimmung des Geheimdienstes keine Akteneinsicht nehmen.

Es stellen sich daher betreffend der kantonalen Aufsicht verschiedene Fragen:

1. Wie ist der Staatsschutz im Kanton Zürich aufgebaut? Wie erachtet die Regierung die heutige Situation im Kanton Zürich? Wo besteht Handlungsbedarf?
2. Wie viele Daten wurden im Kanton Zürich gesammelt? Wo werden diese Daten gesammelt und wo aufbewahrt? Wie viele eigene Datensammlungen bestehen im Kanton Zürich? Finden sich auch Kantonsratsmitglieder in diesen Datensammlungen?
3. Wer hat Zugang zu diesen Daten? Inwiefern wurden diese Daten an den Bund weitergegeben?
4. Wohin kann sich die Bürgerin resp. der Bürger im Kanton Zürich wenden, falls er Einsicht in die persönlichen Daten nehmen möchte? Wie ist das Verfahren aufgebaut?

5. Wurden auch im Kanton Zürich Daten von allen Einbürgerungswilligen gesammelt und an den Bund weitergeleitet? Wann werden diese Daten gelöscht?
6. Wie beabsichtigt die Regierung, die Interessen des Kantons Zürich in Bern einzubringen und Einsicht in die gesammelten Daten des Kantons Zürich zu nehmen? Ist der Kanton Zürich an der Neugestaltung des Staatsschutzes beteiligt?
7. Wer hat im Kanton Zürich die Aufsicht über die gesammelten Daten? Welche Rolle haben der Kantonsrat (Aufsichtskommissionen), der kantonale Datenschützer und die Ombudsperson in dieser Angelegenheit?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Jean-Philippe Pinto, Volketswil, Josef Wiederkehr, Dietikon, und Christoph Holenstein, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Rechtsgrundlage, um Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit der Schweiz ergreifen zu können, bildet das Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120). Gemäss diesem Gesetz trifft der Bund vorbeugende Massnahmen, um frühzeitig Gefährdungen durch Terrorismus, verbotenen Nachrichtendienst, gewalttätigen Extremismus und Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen zu erkennen und zu bekämpfen. Die Erkenntnisse dienen den zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone dazu, rechtzeitig nach ihrem massgebenden Recht eingreifen zu können (Art. 2 Abs. 1 BWIS). Jeder Kanton bestimmt die Behörde, die beim Vollzug des Gesetzes mit dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) und dem Bundesamt für Polizei (fedpol) zusammenarbeitet (Art. 6 Abs. 1 BWIS).

Zu Fragen 1, 6 und 7:

Der präventive Staatsschutz wird im Kanton Zürich durch den Dienst für ideologisch motivierte Delikte innerhalb der Kantonspolizei (IMD) wahrgenommen. Die Dienststelle umfasst 600 Stellenprozent. Der IMD ist in enger Zusammenarbeit mit dem NDB verantwortlich für die Erkennung und die Bearbeitung der Handlungsschwerpunkte in den Bereichen verbotener Nachrichtendienst, Terrorismus, Gewaltextremismus und Nonproliferation auf dem Gebiet des Kantons Zürich.

Das BWIS regelt die im Rahmen des Staatsschutzes wahrzunehmenden Aufgaben wie auch die Aufgabenerfüllung durch die Kantone und damit die Beschaffung und Bearbeitung der Informationen abschlies-

send. Zudem legen das BWIS und namentlich die Verordnung über die Informationssysteme des Nachrichtendienstes des Bundes (ISV-NDB; SR 121.2) detailliert auch die Datenbearbeitung durch die involvierten Behörden fest.

Im Zusammenhang mit der 2008 bekannt gewordenen Fichierung von Basler Grossrätinnen und Grossräten durch den damaligen Dienst für Analyse und Prävention (DAP) – heute NDB – wurden von kantonaler Seite verstärkte kantonale Kontroll- und Aufsichtskompetenzen für die Staatsschutzaktivitäten in den Kantonen gefordert. Eine Arbeitsgruppe mit Vertretungen des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) und der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) hat in der Zwischenzeit Vorschläge erarbeitet, um die Verantwortungen der Kontrollorgane in den Kantonen und im VBS genauer zu definieren und die entsprechenden Aufgaben klarer zu umschreiben. Gestützt darauf hat der Bundesrat am 18. August 2010 die Verordnung über den Nachrichtendienst des Bundes (V-NDB; SR 121.1) geändert. Der geänderte Art. 35 V-NDB sieht nun vor, dass die Dienstaufsicht in den Kantonen der Stelle obliegt, die dem jeweiligen kantonalen Vollzugsorgan vorgesetzt ist. Die kantonale Dienstaufsicht erhält neu eine Liste mit den Aufträgen, die der Bund den kantonalen Vollzugsorganen erteilt hat. Gestützt darauf prüft sie, wie und wo die Informationen beschafft und ob die datenschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden. Der neue Art. 35a V-NDB legt zudem fest, dass die kantonale Dienstaufsicht Einsicht in die im Auftrag des Bundes bearbeiteten Daten nehmen kann. Der NDB muss einer Einsichtnahme allerdings ausdrücklich zustimmen. Bei Streitigkeiten entscheidet das VBS, wobei dessen Entscheid gemäss Bundesgerichtsgesetz (BGG; SR 173.110) ans Bundesgericht weitergezogen werden kann. Die Neuerungen treten am 1. Oktober 2010 in Kraft. Mit der beschlossenen Änderung der V-NDB hat der Bundesrat die Aufsichtskompetenzen der Kantone präzisiert und verbessert. Es wird nun darum gehen, diese Neuerungen umzusetzen. Darüber hinausgehenden Handlungsbedarf erkennt der Regierungsrat zurzeit nicht.

Der Datenschutzbeauftragte kann – neben der kantonalen Dienstaufsicht – jederzeit prüfen, ob die datenschutzrechtlichen Anforderungen und die verfahrensrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit den Staatsschutzaktivitäten des IMD eingehalten werden. Insbesondere kann er den Nachweis darüber verlangen, dass die Daten zur Wahrung der inneren Sicherheit von den übrigen polizeilichen Informationen getrennt bearbeitet werden. Ebenso können die Aufsichtskom-

missionen des Kantonsrates im Rahmen ihrer Oberaufsicht über die staatliche Verwaltung Auskunft über die Staatsschutzaktivitäten des IMD einholen. In diesem Sinn wird sich die Geschäftsprüfungskommission des Kantonsrates am 7. Oktober dieses Jahres bei der Kantonspolizei über Staatsschutz an der Schnittstelle zwischen Bund und Kantonen informieren lassen. Der Ombudsperson steht es sodann zu, auf Beschwerde hin den korrekten Ablauf der Verfahren zu prüfen. Verwehrt ist diesen Instanzen allerdings, in die Daten, die der Kanton im Auftrag des Bundes bearbeitet, Einsicht zu nehmen (zum Auskunftsrecht von Einzelpersonen vgl. Beantwortung der Frage 4).

Zu Fragen 2 und 3:

In den vergangenen fünf Jahren (1. Juli 2005 bis 30. Juni 2010) hat der IMD die nachstehend aufgeführte Datenmenge erhoben, bearbeitet und vollumfänglich an den vormaligen DAP bzw. an den heutigen NDB weitergeleitet:

Personen:	4254
Organisationen:	317
Anlässe/Demos:	43
Unternehmen:	130

Für die Bearbeitung der durch die Staatsschutz­tätigkeit anfallenden Informationen betreibt der IMD ein Staatsschutz-Informationssystem, das auf eine vom VBS genehmigte Betriebsordnung abgestützt ist. Dieses System ist, wie vom BWIS vorgeschrieben, technisch von den anderen Informatiksystemen der Kantonspolizei getrennt (Art. 15 Abs. 4 und 16 Abs. 1 BWIS). Zugang zum Staatsschutz-Informationssystem haben ausschliesslich die sechs Mitarbeitenden des IMD sowie ihr Vorgesetzter. Die Daten werden jeweils zeitnah dem NDB (bis 31. Dezember 2009 dem DAP) übermittelt.

Mitglieder des Zürcher Kantonsrates sind im Staatsschutz-Informationssystem des IMD keine verzeichnet. Art. 3 Abs. 1 BWIS schreibt im Übrigen ausdrücklich vor, dass die Sicherheitsorgane des Bundes und der Kantone Informationen über die politische Betätigung und die Ausübung der Meinungs-, Koalitions- und Versammlungsfreiheit grundsätzlich nicht bearbeiten dürfen. Vor diesem Hintergrund wären Informationen über Parlamentsmitglieder nur zulässig, wenn der begründete Verdacht bestehen würde, dass sie die Ausübung der politischen Rechte oder der Grundrechte als Vorwand nehmen, um terroristische, nachrichtendienstliche oder gewalttätige extremistische Tätigkeiten vorzubereiten oder durchzuführen (vgl. dazu die Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 246/2008 betreffend Staatsschutzaffäre in Basel).

Zu Frage 4:

Die Hoheit über die vom IMD an den NDB gelieferten Informationen liegt beim Bund. Bei kantonalen Behörden eingehende Gesuche um Auskunft müssen deshalb an den Bund weitergeleitet werden. Das BWIS regelt die Auskunftsrechte von Einzelpersonen und das Verfahren der Auskunftserteilung detailliert und abschliessend in Art. 18. So können Interessierte beim EDÖB verlangen, dass er prüfe, ob im Staatsschutz-Informationssystem rechtmässig Daten über sie bearbeitet werden. Der EDÖB teilt einer gesuchstellenden Person in standardisierter Weise mit, dass in Bezug auf sie entweder keine Daten unrechtmässig bearbeitet würden oder dass er andernfalls eine Empfehlung an den NDB abgegeben habe (Art. 18 Abs. 1 BWIS). Eine inhaltliche Auskunftserteilung erfolgt nur ausnahmsweise, wenn damit keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit verbunden ist und wenn der gesuchstellenden Person sonst ein erheblicher, nicht wieder gut zu machender Schaden erwächst (Art. 18 Abs. 3 BWIS). Ausserdem wird gesuchstellenden Personen beim Dahinfallen der Geheimhaltungsinteressen, spätestens aber bei Ablauf der Aufbewahrungsdauer, Auskunft erteilt, sofern dies nicht mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden ist (Art. 18 Abs. 6 BWIS). Im Anschluss an ein Auskunftsbegehren überprüft der NDB im Übrigen unabhängig von den festgelegten Aufbewahrungsdauern, ob die vorhandenen Daten noch benötigt werden. Alle nicht mehr benötigten Daten werden im Informationssystem gelöscht (Art. 18 Abs. 5 BWIS).

Zu Frage 5:

Im Kanton Zürich wurden bisher nur in wenigen Einzelfällen Daten von einbürgerungswilligen Personen an den Bund weitergeleitet. Das BWIS (Art. 15 Abs. 5) und die ISV-NDB (Art. 32.f.) regeln die Qualitätssicherung für die Daten, die höchstzulässigen Aufbewahrungsdauern der verschiedenen Datenkategorien sowie die Löschung bzw. Vernichtung der Daten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**